

**Amtliche Bekanntmachung
vom 9. Juli 2020**

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Durchführung von Einwohnerbefragungen
(Einwohnerbefragungssatzung)**

vom 2. Juli 2020

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen am 2. Juli 2020 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Durchführung von Einwohnerbefragungen vom 5. Oktober 2017 beschlossen:

**Artikel 1
Satzungsänderung**

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung: „Alle Personen, die 42 Tage vor Beginn einer Einwohnerbefragung ihren Erstwohnsitz in Tübingen und das 12. Lebensjahr vollendet haben, sind berechtigt, an der Einwohnerbefragung teilzunehmen.“
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung: „Alle Berechtigten erhalten von der zuständigen Stelle schriftlich einen Zugangscode. Dieser ist bis zum Verlust der Berechtigung gültig. Bei Verlust des Zugangscodes wird dieser auf Antrag von der zuständigen Stelle erneut ausgestellt.“
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Zugangscode“ durch „zufällig generierte Codes“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Zugangscode“ durch „den Codes“ ersetzt.
 - c) Absatz 2 erhält folgende Fassung: „Die beauftragte Firma erhält eine Liste der gültigen Codes mit Angabe des Geschlechts und des Geburtsdatums. Mit Hilfe eines Hash-Verfahrens generiert die beauftragte Firma aus den Codes die Zugangscode und stellt diese der abgeschotteten Statistikstelle zur Verfügung.“
 - d) Absatz 3 erhält folgende Fassung: „Die Zugangscode werden ausschließlich von der abgeschotteten Statistikstelle der Universitätsstadt Tübingen an die Teilnahmeberechtigten versandt.“
3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird das Wort „Endgeräte“ durch „Endgerät“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird das Wort „Codes“ durch „Zugangscode“ ersetzt.
4. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird „www.tuebingen.de/abstimmung“ durch „www.tuebingen.de/buergerapp“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 wird das Wort „Codes“ durch „Zugangscode“ ersetzt.

5. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung: „Teilnahmeberechtigte können schriftliche Teilnahme beantragen. Der Teilnahmechein erlaubt die Teilnahme an der Einwohnerbefragung mittels eines gedruckten Fragebogens.“
- b) Ein neuer Absatz 2 mit folgender Fassung wird eingefügt: „Berechtigte können auf Widerruf dauerhaft schriftliche Teilnahme beantragen. Ist dies der Fall werden ohne gesonderten Antrag alle Unterlagen vor der Befragung an die Berechtigten übersandt.“
- c) Absatz 3 erhält die Fassung des bisherigen Absatz 2.
- d) Absatz 4 erhält folgende Fassung: „Teilnahmescheine können bis zum letzten Werktag vor Beginn der Abstimmung, 12 Uhr, entweder persönlich oder formlos per E-Mail oder Brief unter Angabe des Namens, der Anschrift und des Geburtsdatums bei der zuständigen Stelle beantragt werden. Beginnt eine Abstimmung an einem Montag oder am ersten Tag nach einem Feiertag können Teilnahme Scheine bis zum vorletzten Werktag vor Beginn der Abstimmung, 12 Uhr, beantragt werden.“
- e) Ein neuer Absatz 5 wird mit der folgenden Fassung eingefügt: „Der Fragebogen erhält für die Altersgruppen, bei denen die zuständige Stelle erwartet, dass mindestens 50 Personen schriftlich teilnehmen, das statistische Merkmal der Zugehörigkeit zu einer Altersgruppe.“
- f) Absatz 6 erhält folgende Fassung: „Dem Teilnahmechein sind beizufügen:
 1. ein amtlicher Fragebogen
 2. ein amtlicher Fragebogenumschlag
 3. ein amtlicher Teilnahmebriefumschlag
 4. die offizielle Broschüre zur Abstimmung“
- g) Absatz 7 erhält die Fassung des bisherigen Absatz 5.
- h) Absatz 8 erhält folgende Fassung: „Holt die oder der Berechtigte den Teilnahmechein und die weiteren Unterlagen persönlich bei der zuständigen Stelle ab, so soll ihm die Gelegenheit gegeben werden, an Ort und Stelle den Fragebogen abzugeben. Es ist sicherzustellen, dass der Fragebogen unbeobachtet gekennzeichnet und in den Fragebogenumschlag gelegt werden kann.“
- i) Absatz 9 erhält folgende Fassung: Wer schriftlich teilnimmt, kennzeichnet persönlich seinen Fragebogen, legt ihn in den amtlichen Fragebogenumschlag und verschließt diesen, unterzeichnet die auf den Teilnahmechein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den verschlossenen amtlichen Fragebogenumschlag und den unterschriebenen Teilnahmechein in den Teilnahmebriefumschlag, verschließt diesen und übersendet den Brief durch ein Postunternehmen auf eigene Kosten an die zuständige Stelle. Der Teilnahmebrief kann auch an dieser Stelle abgegeben werden.“
- j) Absatz 10 erhält die Fassung des bisherigen Absatz 8.

6. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 2 wird „Den Beschluss über den Wortlaut fasst der zuständige Ausschuss mit 2/3-Mehrheit der Mitglieder.“ durch „Der Entwurf der Broschüre ist dem Gemeinderat vorab zur Kenntnis zu bringen. Verlangen 1/4 der Mitglieder des Gemeinderats oder zwei Fraktionen innerhalb von drei Tagen, nachdem der Entwurf zugestellt wurde, eine Beschlussfassung durch den Ausschuss, ist dies auf die Tagesordnung zu setzen. In diesem Fall beschließt der zuständige Ausschuss mit 2/3 Mehrheit der Mitglieder über den Wortlaut. Zudem erfolgt eine erneute Beschlussfassung über den Zeitraum der Befragung.“ ersetzt.

7. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird aufgehoben. Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 3.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt
Tübingen, den 2. Juli 2020

Boris Palmer
Oberbürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.